

destens erreicht bzw. der geplante Verlust nicht überschritten wurde, soweit nicht für den Fall der Verlustüberschreitung bei volkswirtschaftlich wichtigen Erzeugnissen eine Sonderregelung getroffen wurde.

(3) Wird der Produktionsplan bzw. der entsprechende Plan gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a unter Beachtung des Abs. 2 nicht in planmäßiger Höhe erfüllt, erfolgt die Zuführung zum Betriebsprämienfonds anteilmäßig in Abhängigkeit von der Erfüllung des Produktionsplanes.

(4) Bei Nichterfüllung der geplanten Produktion der im Abs. 1 besonders benannten Erzeugnisse sind die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds zu kürzen. Im einzelnen ist wie folgt zu verfahren:

- a) Werden der Produktionsplan insgesamt und die geplante Produktion eines oder mehrerer der festgelegten Erzeugnisse nicht erfüllt, sind die Zuführungen für die anteilige Erfüllung des Produktionsplanes zu kürzen. Die Reduzierung kann bis zu 0,2 % der geplanten Lohnsumme betragen.
- b) Ist bei Nichterfüllung des Produktionsplanes insgesamt die Produktion der unter Abs. 1 genannten Erzeugnisse erfüllt oder übererfüllt, erfolgt die anteilige Zuführung ohne Kürzung.
- c) Wird der Produktionsplan insgesamt erfüllt bzw. übererfüllt, jedoch die geplante Produktion eines oder mehrerer der unter Abs. 1 genannten Erzeugnisse nicht erfüllt, so sind die Zuführungen für Erfüllung bzw. Übererfüllung entsprechend Buchst. a zu kürzen.

#### § 5

(1) Bei Erfüllung des Gewinnplanes bzw. Nichtüberschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b sind dem Betriebsprämienfonds weitere 2 % der geplanten Lohnsumme zuzuführen. Bei verlustgeplanten Betrieben, die ihren Produktionsplan nicht erfüllen, soll der im Plan vorgesehene Verlust aus Absatz entsprechend dem erreichten Stand der Produktionsplanerfüllung statistisch berichtet werden. Die Leiter der zuständigen übergeordneten Organe der Betriebe regeln die Abrechnungsmethode, in der die ökonomischen Besonderheiten einzelner Wirtschaftszweige berücksichtigt werden können. Hierzu ist die Zustimmung des Ministeriums der Finanzen bzw. bei Betrieben der örtlichen Wirtschaft die Zustimmung des zuständigen Rates des Bezirkes erforderlich.

(2) Bei Übererfüllung des Gewinnplanes oder Unterschreitung des geplanten Verlustes sind dem Betriebsprämienfonds bis zu 60 % des überplanmäßigen Gewinns oder der Unterschreitung des geplanten Verlustes zuzuführen, wenn gleichzeitig die geplante Selbstkostensenkung mindestens erreicht wurde und die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 erfüllt sind.

(3) Wird der Gewinnplan nicht erfüllt oder der geplante Verlust überschritten, entfallen jegliche Zuführungen zum Betriebsprämienfonds auf der Grundlage dieses Plananteiles. Änderungen gesetzlicher Bestimmungen im Laufe des Planjahres, die Lohnerhöhungen, Preisveränderungen u. ä. zur Folge haben, sind bei der Abrechnung des Planes zu berücksichtigen,

#### § 6

(1) Entsprechend den besonderen ökonomischen Schwerpunkten in den Betrieben ihres Bereiches sind die Leiter der jeweils zuständigen zentralen staatlichen

Organe sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Komitee für Arbeit und Löhne und dem Bundesvorstand des FDGB bzw. den zuständigen Gewerkschaftsleitungen berechtigt, im Rahmen der in § 4 Abs. 1 Satz 1 und in § 5 Abs. 1 vorgesehenen Prozentsätze für einzelne Produktionszweige abweichende Prozentsätze festzulegen.

(2) Die Staatliche Plankommission legt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Komitee für Arbeit und Löhne sowie den Zentralvorständen der zuständigen Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften fest:

- a) für alle Zweige der volkseigenen Wirtschaft bzw. für einzelne Betriebe, welche Prozentsätze gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2, § 4 Absätze 2 und 4 und § 5 Abs. 2 der Zuführung bzw. der Kürzung zugrunde zu legen sind,
- b) welche zusätzlichen, über die Festlegungen im § 4 Abs. 4 hinausgehenden, Kürzungen bei Nichterfüllung der geplanten Produktion einzelner Erzeugnisse und Bedingungen gemäß § 4 Abs. 1 Buchstaben a bis c als industriezweigbedingte Sonderregelungen zu treffen sind.

#### § 7

Für Betriebsberufsschulen und Lehrlingsausbildungsstätten der Betriebe ist ein einheitlicher Fonds für Prämienzahlungen und für kulturelle und soziale Zwecke unabhängig von der Erfüllung der betrieblichen Pläne in Höhe von 4 % der geplanten Lohnsumme der Betriebsberufsschule bzw. Ausbildungsstätte zu bilden. Bei Erfüllung der der Betriebsberufsschule bzw. Ausbildungsstätte übertragenen Aufgaben werden dem Fonds weitere 1,5 % der geplanten Lohnsumme der Betriebsberufsschule bzw. Ausbildungsstätte zugeführt.

#### § 8

(1) Für die Betriebe, die der Produktionsmittelindustrie zugeordnet sind und die normalerweise keine Konsumgüter herstellen, wird folgendes festgelegt:

- a) Bei Erfüllung und Übererfüllung der im Plan festgelegten Produktion industrieller Konsumgüter werden dem Betriebsprämienfonds 60 % des aus der Konsumgüterproduktion erwirtschafteten Gewinnes zugeführt, wenn gleichzeitig die staatliche Aufgabe des Gewinnplanes abzüglich des Gewinnes aus der Konsumgüterproduktion mindestens erreicht wird bzw. der geplante Verlust zuzüglich des Gewinnes aus der Konsumgüterproduktion entsprechend der Produktionsplanerfüllung nicht überschritten wurde. Soweit für die Produktion industrieller Konsumgüter die Zusammenarbeit mit anderen Betrieben (Kooperation) erforderlich ist, können diese Betriebe für die Produktion von Vorprodukten und Halbfabrikaten ebenfalls 60 % des daraus erwirtschafteten Gewinnes dem Betriebsprämienfonds entsprechend der vorstehenden Regelung zuführen.
- b) Wird der geplante Gewinn, Buchst. a entsprechend, nicht erfüllt bzw. der geplante Verlust entsprechend der Erfüllung des Produktionsplanes überschritten, erfolgt die Zuführung zum Betriebsprämienfonds als dem Gewinn der Konsumgüterproduktion anteilmäßig in Abhängigkeit von der Erfüllung des geplanten Gewinnes bzw. der Über-